

II- 3879 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Wien, am 18. Dezember 1974

Zl. 010.207-Parl/74

1826 / A.B.
zu 1807/J.
Präs. am 20. Dez. 1974

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 1807/J-NR/74, die die Abgeordneten Dr. PRADER und
Genossen am 22. Oktober 1974 an mich richteten, beehre
ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Verbot der Werbung für schulfremde
Zwecke im Schulbereich (§ 46 Abs. 3 des Schulunterrichts-
gesetzes, BGBl. Nr. 139/1974) gilt für jede Werbung, also
auch für eine Werbung der in der Anfrage bezeichneten
Art in Zeitschriften, die im Schulbereich verteilt bzw.
verwendet werden.

In dem anfragegegenständlichen September-Heft
der Zeitschrift "Der Österreichische Schulfunk" finden sich
mehrere Inserate bzw. Beilagen, die Werbung enthalten, die
als schulfremd anzusehen ist. Ähnliches konnte in anderen
Heften dieser Zeitschrift festgestellt werden. Da diese
Zeitschrift im Schulbereich aufscheint, habe ich an den
ORF als Eigentümer, Herausgeber und Verleger der Zeitschrift
"Der Österreichische Schulfunk" ein Schreiben gerichtet, in
welcher dieser auf die Beachtung der zitierten Gesetzes-
bestimmung hingewiesen wird, widrigenfalls die Zeitschrift
im Schulbereich nicht mehr aufscheinen dürfte.

Ich möchte abschließend darauf hinweisen, daß die erwähnte Zeitschrift im Zusammenhang mit den Schulfunksendungen von großer Bedeutung für die Schulen ist, denen sie nicht entzogen werden sollte. Daher habe ich es unternommen, zunächst auf eine entsprechende Gestaltung der Zeitschrift hinzuwirken, ohne freilich diesbezüglich Anweisungen geben zu können.

Finoway